

Zeitschrift: Volksschulblatt

Band: 6 (1859)

Heft: 7

Artikel: Vorsorge für Lehrer-Veteranen, Wittwen und Waisen in Baselland

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286177>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

— Bethel, dessen Gründung durch einen von Jakob erbauten Altar veranlaßt wurde, — Ephrata, wo Rachel begraben ward (das nachherige Bethlehem). (Schluß folgt.)

Vorsorge für Lehrer-Veteranen, Wittwen und Waisen in Baselland.

(Aus der Basellandschaftl. Zeitung. Schluß.)

Nun hat sich in ihrer letzten Jahresversammlung die genannte freiwillige Gesellschaft für geneigt erklärt, ihr Kapital, wenn eine vom Staat aus zu gründende Wittwen- und Waisenkasse entstände, dieser unter annehmbaren Bedingungen übergeben zu wollen und die Regierung ist, wie bemerkt und als angemessen bezeichnet, der Ansicht, daß die Verwaltung der Sterbefallskasse mit der Verwaltung der Staats-Wittwen- und Waisenkasse vereinigt werden dürfte.

Somit ist eine Möglichkeit geboten, daß nach Vereinigung der Privat- und Staats-Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse unter eine Verwaltung gestellt werden könnten:

- a) die Lehrer-Alterskasse,
- b) die Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse,
- c) die Sterbefallskasse.

Wir müssen nun allererst darauf bringen, daß, obwohl nur eine Verwaltung, doch drei getrennte Buchführungen bestehen. Dann schlägen wir vor, daß die ganze Angelegenheit der Kirchen- und Schulguts-Verwaltung anvertraut werde und daß einestheils der Staat und andernteils die Lehrerschaft durch ihren Vorstand des Kantonal-Lehrer-Vereins das Aufsichtsrecht üben. *)

Ein näheres Wort über Einrichtung der neu zu gründenden Alterskasse wollen wir denen überlassen, welche die Sache bisher, wie wir wissen, in reifliche Ueberlegung genommen haben. Die Sterbefallskasse ist bereits geordnet. Wir erlauben uns hier nur die Angelegenheit der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse näher zu besprechen.

Erstlich wünschen wir aus mehreren Gründen, daß eine Verschmelzung der vom Staat zu gründenden und der bereits bestehenden Privat-

*) Der Verfasser hat sich durch die Gründe einsichtsvoller Männer überzeugen lassen, daß die Verwaltung der Lehrer-Alters-, Wittwen- und Waisenkasse nicht wohl in die Hand einer öffentlichen Verwaltung gelegt werden könne, sondern am Besten in derjenigen der Lehrerschaft selber verbleibe.

Lehrer = Wittwen = und Waisenkasse stattfinden möge. Dann beantragen wir: es möchten aus den 800 Fr. des Staats und den 12 Fr., welche jeder Lehrer das erste Mal einzuzahlen hat, diejenigen Nachzahlungen in die Wittwen = und Waisenkasse stattfinden, welche nach den Statuten der bisher bestandenen freiwilligen Gesellschaft müßten geleistet werden, wenn sich sämtliche Lehrer von Baselland einkaufen wollten. Nach einmaliger Abführung dieser Summe hätte dann der Staat keine Beiträge mehr an die Wittwen = und Waisenkasse zu leisten und könnte seine 800 Fr. für alle Zukunft den Lehrer-Veteranen zuwenden.

Die Lehrer = Wittwen = und Waisenkasse würde durch die erwähnten Nachzahlungen wahrscheinlich die Summe von Fr. 20,000 sofort, oder, bei umsichtiger Verwaltung, in kurzer Zeit erreichen.

Wäre das Kapital einmal zu dieser Summe von Fr. 20,000 angewachsen, so würden wir vorschlagen, sämtliche Zinsen, im Betrag von Fr. 800, für Lehrer = Wittwen und Waisen zu verwenden und das Kapital nur durch allfällige Geschenke und Legate sich vermehren zu lassen.

Die Jahresbeiträge der Lehrerschaft, wir stellen sie, wie oben gesagt, auf Fr. 800, müßten zu gleichen Theilen auf die Alters = und auf die Wittwen = und Waisenkasse vertheilt werden.

Ob diejenigen Lehrer, welche ihren Stand verlassen, zugleich ihre Ansprüche auf den Antheil an den erwähnten Klassen beibehalten sollen oder nicht, wagen wir nicht zu entscheiden. Daß aber diejenigen Lehrer, welche ihr Amt aus Kränklichkeit oder Altersschwäche nicht mehr zu verwalten im Stande sind, den Altersgehalt beziehen sollen, nehmen wir als selbstverständlich an.

Gleicherweise müßten auch die bisherigen Mitglieder der freiwilligen Gesellschaft einer Lehrer = Wittwen = und Waisenkasse, ob Lehrer oder nicht mehr Lehrer, bei ihren Rechten belassen werden und zwar so, daß sie nur den (ermäßigten) Jahresbeitrag der übrigen Theilnehmer bisher einzahlen sollten, dagegen auch auf die sich voraussichtlich bedeutend höher stellenden Wittwengehalte rechnen könnten.

Auf diese Weise könnten jährlich Fr. 800 vom Staat, Fr. 800 aus der Wittwen = und Waisenkasse und Fr. 800 von den Lehrern, im Ganzen also Fr. 2400 zusammengebracht und auf die Lehrer-Veteranen einerseits und auf die Lehrer = Wittwen = und Waisenkasse anderseits zu zwei Hälften vertheilt werden. Nach Maßgabe der Zahl der einzelnen Theilnehmer an den Gehalten würden die Dividenden von Jahr zu Jahr einer wahrscheinlich sehr geringen Schwankung unterworfen sein.